

Bundesminister für Europa,
Integration und Äußeres

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-AT.90.13.03/0096-VIII/2019

Wien, am 30. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juli 2019 unter der Nr. **3839/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu Akkreditierung, Prüfung und Evaluierung durch den ÖIF (1170/AB)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Betrifft die Antwort auf Frage 2 (1170/AB): Welche Qualifikationen können die „Prüfer“, also jene Expertinnen und Experten, die über die fachliche Eignung eines anderen Prüfungsanbieters entscheiden, vorweisen? (Bitte um genauere Informationen über die Qualifikationen der Expertinnen und Experten hinsichtlich der genannten „fachlich relevanten Universitätsausbildung und Expertise“ im Bereich Fremdsprachentests, insbesondere in Hinblick auf die Expertise in den markanten Beurteilungsfragen, inwieweit die zu zertifizierenden bzw. bereits zertifizierten Prüfungen den gesetzlich geforderten Sprachniveaus A2 oder B1 des GERS entsprechen. Bezüglich der genannten Expertise bitte wir auch um Nachweis durch entsprechende Publikationslisten oder dergleichen.)*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), welche unter anderem für die Prüfung gemäß § 9 Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V 2017),

BGBl. II Nr. 242/2017, zuständig sind, verfügen derzeit entweder über Universitätsausbildungen im Bereich der Rechtswissenschaften oder im Bereich der Sprachwissenschaften und Deutsch als Fremd-/Zweitsprache.

Von einer Bekanntgabe der personenbezogenen Daten wird im Hinblick auf die Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen und deren Beantwortung im Internet aus Gründen des Datenschutzes Abstand genommen.

Zu Frage 2:

- *Betrifft die Antwort auf Frage 3 (1170/AB):*

- a. *Ist es korrekt, dass weder der ÖIF noch die Integrationsprüfungen des ÖIF von ALTE akkreditiert sind, sondern lediglich der Testentwickler (telc GmbH) Mitglied bei ALTE?*
- b. *Ist Ihnen bewusst, dass der Anbieter ÖSD Mitherausgeber bzw. Mitverfasser grundlegender Publikationen des Europarats (wie „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS)“ oder „Profile deutsch“) ist, welche die gesetzlich geforderten Niveaustufen definieren und auf die sich ALTE bezieht?*
- c. *Wie rechtfertigt das BMEIA die Tatsache, dass der ÖIF, der selbst keine internationale Akkreditierung (wie z.B. ALTE) hat, einen international anerkannten, von ALTE zertifizierten und fachlich nachweislich kompetenten Testanbieter wie den Verein ÖSD zertifiziert?*

a.) Die Integrationsprüfungen des ÖIF werden von der telc gGmbH entwickelt, die international anerkannte Testentwicklerin und ALTE Mitglied ist.

Seit dem Jahr 2006 ist die Mitwirkung des ÖIF als beliehene Behörde im Rahmen der Integrationsvereinbarung gesetzlich verankert.

b.) Ja, es handelt sich dabei um eine öffentlich zugängliche Information, welche unter <https://www.osd.at/das-oesd/ueber-uns/> abrufbar ist.

c.) Die Zertifizierung von Prüfungseinrichtungen erfolgte im Hinblick auf konkrete, neue Prüfungsformate („Integrationsprüfung“ A2 und B1) durch den ÖIF als beliehene Behörde in Vollziehung der Gesetze und unter Berücksichtigung der durch Verordnung festgelegten Vorgaben, unabhängig etwaiger Akkreditierungen privatrechtlicher Vereinigungen. Als Fonds der Republik dient er gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 160/2015, der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Zudem besteht gegen Bescheide des ÖIF unabhängiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz.

Zu Frage 3:

- *Betrifft die Antwort auf Frage 4 (1170/AB):*

- a. *Welche Leistungen sind mit „Entwicklungskosten im Umfang von jeweils Euro 17.203,- inkl. Ust.“ gemeint? (z.B. Entwicklungskosten für Modelltestsätze, Prüfungssätze bzw.*

Prüfungsteile, Sprachtests, begleitende Handbücher, Erprobungen, statistische Analysen etc.?)

- i. Sind in diesem Zusammenhang noch weitere Kosten entstanden und wenn ja, wie hoch waren diese?*
- b. Was bedeutet „in Zusammenarbeit mit der telc GmbH“ genau?*
 - i. Wie gestaltet sich diese Zusammenarbeit? Wer übernimmt welchen Teil in der Testerstellung, Vorerprobung und Kalibrierung, statistische Auswertung, Posttesting, statistische Analysen, Itembank, etc.?*
- c. Werden kalibrierte Prüfungssätze bei telc „bestellt“ und in Österreich überarbeitet („austrifiziert“)?*
 - i. Wenn ja, wie viele Prüfungssätze werden pro Jahr bei telc bestellt und wie hoch sind Kosten für die „Austrifizierung“ durch den ÖIF?*
- d. Betrifft sämtliche Prüfungen des ÖIF von A1 bis B2, die bei telc zugekauft werden:*
 - i. Wie viele Prüfungssätze wurden in den letzten 5 Jahren pro Jahr und pro Niveau (A1 bis B2) bei telc bestellt?*
 - ii. Wie hoch sind die jährlichen Kosten einerseits pro Prüfungssatz und andererseits insgesamt, d.h. inklusive allfälliger weiterer durch telc erbrachte Leistungen wie Erprobungen, Kalibrierung, statistische Analysen etc.?*
 - iii. Wie werden diese Prüfungssätze bzw. die einzelnen Testitems kalibriert, damit ein konstanter Schwierigkeitsgrad und die korrekte Niveauzuordnung sichergestellt werden (Pre- und Posttesting, statistische Analysen, Itembank, etc.)? Sind diese Analysen einsehbar?*
- e. Betrifft sämtliche Prüfungen und Prüfungsteile des ÖIF von A1 bis B2, die nicht bei telc zugekauft werden, sondern vom ÖIF selbst erstellt bzw. überarbeitet (austrifiziert) werden:*
 - i. Welche und wie viele Prüfungssätze werden vom ÖIF selbst erstellt bzw. welche und wie viele Prüfungssätze werden vom ÖIF „austrifiziert“?*
 - ii. Wie hoch sind dafür die jährlichen Kosten inklusive allfälliger weiterer Leistungen wie Erprobungen, Kalibrierung, statistische Analysen, etc.?*
 - iii. Wie werden diese Prüfungssätze bzw. auch die einzelnen Testteile (wie z.B. auch Werte- und Orientierungswissen) kalibriert, damit ein konstanter Schwierigkeitsgrad und die korrekte Niveauzuordnung sichergestellt werden (Erprobung, statistische Analysen, Itembank, etc.)? Sind diese Analysen einsehbar?*
 - iv. Bitte zudem um genauere Informationen über die, mit der Testentwicklung und Zertifizierung befassten, Expertinnen und Experten, wie z.B. Nachweise für fachlich relevante Expertise durch entsprechende Publikationslisten oder dergleichen.*

a. bis d.) Die erstmaligen Entwicklungskosten für einen Testsatz der Integrationsprüfung A2 oder B1 betragen je €17.203,- inkl. USt. Von diesen Kosten sind die Entwicklung einer Echttestsatzversion bestehend aus Sprach- und Werte-/Orientierungsaufgaben umfasst. In diesem Zusammenhang sind darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Die telc gGmbH entwickelt unter Wahrung der testspezifischen Qualitätskriterien Testsätze, welche auch die Kalibrierung und die Qualitätssicherung umfassen. Entsprechende Analysen sind nicht öffentlich einsehbar, da andernfalls geheime Prüfungsfragen offengelegt werden würden.

Der ÖIF bringt gemäß § 7 Abs. 2 IV-V 2017 jährlich einen neuen von der telc gGmbH entwickelten Testsatz mit Österreichbezug zum Einsatz. Die diesbezügliche Expertise wird durch von der telc gGmbH eingesetzte österreichische Itemwriterinnen und Itemwriter und Sprecherinnen und Sprecher sichergestellt. Es entstehen hierbei keine Zusatzkosten.

Integrationsprüfungen fallen erst seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, im Jahr 2017 in den Vollzugsbereich des BMEIA.

Dementsprechend wurden drei B1-Testsätze und zwei A2-Testsätze bei der telc gGmbH bestellt. Die angefallenen Kosten pro Testsatz belaufen sich inkl. Qualitätssicherung auf durchschnittlich € 15.009,12 inkl. USt.

e.) Entsprechend § 7 Abs. 2 IV-V 2017 müssen mindestens drei Testsätze der A2- und B1-Integrationsprüfung zur Verfügung stehen, jährlich muss zusätzlich ein neu entwickelter Testsatz zum Einsatz kommen. Der ÖIF erstellt selbst keine Prüfungen. Die Validität und Adäquanz des Prüfungsteils zum Werte- und Orientierungswissen wurde von der telc gGmbH fachlich überprüft und bestätigt. Die jährlichen externen Kosten inklusive allfälliger weiterer Leistungen beliefen sich seit 2017 auf durchschnittlich € 2.832,66 inkl. USt. Von einer Bekanntgabe personenbezogener Daten wird im Hinblick auf die Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen und deren Beantwortung im Internet aus Gründen des Datenschutzes Abstand genommen.

Zu den Fragen 4a. und d.:

- *Betrifft die Antwort auf Frage 8 (1170/AB): In den Erläuterungen zu den neuen Entwürfen des Sozialhilfe-Grundgesetzes sowie zur Novellierung des Integrationsgesetzes 2017 heißt es auf S. 11 (zu Z 13 und 14): Durch den Entfall der Zertifizierung von Prüfungseinrichtungen, welche bislang durch den Bund finanziert wurde, kommt es zudem zu einer wesentlichen Kostenersparnis.*

a. *Was ist die Grundlage für diese Aussagen, wenn dafür keine eigenen Auswertungen geführt werden? Vor allem wenn das Zertifizierungsverfahren, ein einmaliger Kostenfaktor, ohnehin bereits absolviert wurde, wären neuerliche (voraussichtlich geringere) Zertifizierungskosten erst wieder in zwei Jahren notwendig (siehe ÖSD).*

d. *Wurde berücksichtigt, dass durch weitere zertifizierte Prüfungseinrichtungen entsprechend weniger Tests entwickelt und weniger Prüfende bezahlt werden müssen?*

a.) Zertifizierungen von Prüfungseinrichtungen wurden vom ÖIF aus den laufenden Personal- und Sachkosten gedeckt. Die Zertifizierung gemäß den §§ 11 Abs. 4 bzw. 12 Abs. 4 IntG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 umfasst die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens,

laufende Evaluierungen, die Prüfung und Bearbeitung von Verlängerungsanträgen und allfällige Entziehungsverfahren. Der Entfall der Zertifizierungen führt somit zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

d.) Prüfungen, die künftig für den Bezug der Sozialhilfe maßgeblich sind, werden aus Bundesmitteln finanziert. Da private Prüfungseinrichtungen keine kostenlosen Prüfungen anbieten, ist von keiner Kostenersparnis des Bundes auszugehen.

Zu den Fragen 4b. und c., 5, 9 und 10:

- *(Frage 4) Betrifft die Antwort auf Frage 8 (1170/AB): In den Erläuterungen zu den neuen Entwürfen des Sozialhilfe-Grundgesetzes sowie zur Novellierung des Integrationsgesetzes 2017 heißt es auf S. 11 (zu Z 13 und 14): Durch den Entfall der Zertifizierung von Prüfungseinrichtungen, welche bislang durch den Bund finanziert wurde, kommt es zudem zu einer wesentlichen Kostenersparnis.*
 - b. *Sind diese Zertifizierungskosten im Nachhinein gerechtfertigt, wenn die im geltenden Integrationsgesetz bzw. in der Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V 2017, §9. Abs. 4) verankerte Möglichkeit auf Verlängerung der Zertifizierung per Gesetzesänderung nach kurzer Zeit wieder aufgehoben wird?*
 - c. *Bedeutet nicht gerade diese frühzeitige Änderung eine Verschwendung von öffentlichen Geldern, da Zertifizierung und der Aufbau eines gemeinsamen Systems auch für den ÖIF mit finanziellen und personellen Aufwendungen verbunden war?*
- *(Frage 5) Betrifft die Antwort auf Frage 9 (1170/AB) und eine entsprechende Zuspitzung durch die Novellierung des Integrationsgesetzes:*
 - a. *Sehen Sie die Gefahr, dass durch die Novellierung des Integrationsgesetzes ein Monopol für eine staatliche Einrichtung geschaffen wird?*
 - i. *Wenn ja, wie bewerten Sie diesen Verstoß gegen das Prinzip des freien Wettbewerbs und die Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt?*
 - b. *Wie rechtfertigen Sie die Grundlage für die Schaffung eines Monopols aus unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht und die damit einhergehende Verdrängung von Mitbewerbern?*
 - c. *Welche unions- und verfassungsrechtlichen Probleme halten Sie aufgrund der geplanten Vorgehensweise für möglich und wie bereiten Sie sich darauf vor?*
 - d. *Stellt die Verdrängung nichtstaatlicher Anbieter und die mehrfache Novellierung der Integrationsgesetze (2017 und 2019) Ihrer Meinung nach einen Eingriff in wohlerworbene Rechte und einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und die Unverletzlichkeit des Eigentums dar?*
- *(Frage 9) Wäre es nicht zielführender, sowohl das Know-how des ÖSD im Entwickeln und Durchführen von Sprachprüfungen als auch dessen Infrastruktur und internationale*

Anerkennung in das Gesamtsystem der österreichischen Sprachprüfungen einzubeziehen und vorhandene Synergien zu nutzen, anstatt ein gut funktionierendes Zusammenspiel zu stören?

- *(Frage 10) Wäre es angesichts der hohen Relevanz und Bedeutsamkeit der gesetzlich verankerten Sprachprüfungen nicht notwendig, objektive Vergaberichtlinien bzw. international übliche Ausschreibungskriterien in Bezug auf die Erstellung und Durchführung der Deutschprüfungen (z.B. ALTE-Akkreditierung) sowie eine unabhängige Aufsichtsinstanz festzulegen?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Grundsätzlich kann man festhalten, dass Gesetzesvorlagen vom einbringenden Ressort auf Konformität mit der bestehenden österreichischen, europäischen und internationalen Gesetzeslage geprüft werden. Gesetzesvorlagen sowie der Vollzug der in Kraft getretenen Gesetze obliegen zudem den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Zu Frage 6:

- *Betrifft ebenfalls die Antwort auf Frage 9 (1170/AB):*
 - a. *Sind die Zahlen durch den jährlichen Rechnungsbericht mittlerweile bekannt? Wenn ja, bitte um Darlegung.*
 - b. *Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die zusätzliche Nachfrage aufgrund des Wegfalls anderer Anbieter ab 1.6.2019 (Sozialhilfe-Grundgesetz) bzw. ab 1.6.2021 (Ende der Zertifizierung des ÖSD für Integrationsprüfungen am 30.05.2021) abzudecken?*
 - c. *Wie hoch schätzt der ÖIF die Nachfrage von B1-Prüfungen für Sozialhilfeempfänger ein?*
 - d. *Wie viel zusätzliches Personal wird dafür eingestellt werden?*
 - e. *Welche zusätzlichen Kosten entstehen dadurch?*
 - f. *Wie wird sichergestellt, dass die notwendige Qualität geboten bzw. aufrecht gehalten wird?*

a.) Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da der Verweis auf die Anfragebeantwortung 1170/AB im Zusammenhang mit einem jährlichen Rechnungsbericht unklar ist.

b.), c.) und d.) Die Nachfrage betreffend B1-Prüfungen zur Vorlage bei den Sozialhilfebehörden hängt von den Übergangsbestimmungen in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer ab. Bedarfsorientiert wird jedoch eine Anpassung der Personal- und Sachressourcen vorgenommen.

e.) Es wird auf die WFA zur Novellierung des Integrationsgesetzes verwiesen.

f.) Die Qualitätskriterien für die Durchführung der Prüfungen sind im Detail durch Verordnung festgelegt.

Zu Frage 7:

- *Zur Passage im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (§ 5 Abs. 7): Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch (...) ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF (...) zu erbringen.*
 - a. *Welchen sachlichen Grund gibt es, dass die B1 Integrationsprüfungen anderer Anbieter, die vom ÖIF als gleichwertiger Nachweis zertifiziert, für die Gewährung von Sozialhilfe nicht gelten?*
 - b. *Wie sieht die Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF genau aus (Inhalte, Aufbau, Kosten für Teilnehmende, etc.)?*

a.) Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

b.) Das Instrument der Spracheinstufung befindet sich in Entwicklung.

Zu Frage 8:

- *Spezifisch zum generellen Ausschluss des ÖSD als potentiellen Testanbieter aufgrund der Novelle des Integrationsgesetzes:*
 - a. *Wurde mitbedacht, dass der Entzug der Prüfungsbefugnis für das ÖSD auch die Schließung von dessen ausländischen Prüfungszentren und damit auch eine extreme Schwächung der Österreich-Institute oder anderer österreichischer Sprachkursanbieter im Ausland mit sich bringen wird, weil die Inlandsprüfungen die Auslandsvertretungen mitfinanzieren?*
 - b. *Wurde mitbedacht, dass bei Schließung von ausländischen ÖSD Prüfungszentren für Zuwanderer die Möglichkeiten extrem eingeschränkt werden, einen entsprechenden Nachweis für Deutschkenntnisse schon VOR Zuwanderung, also im Herkunftsland, zu erlangen (wie von staatlicher Seite seit Jahren gewünscht)?*
 - c. *Wurde mitbedacht, dass mit dem Entzug der Prüfungsbefugnis für das ÖSD ca. 60 feste Arbeitsplätze in der ÖSD-Zentrale sowie Jobs von etlichen ÖSD-Prüfer/innen gefährdet sind?*

a.) und c.) Mangels Einsichts- bzw. Aufsichtsrechte die Gebarung des Vereins ÖSD betreffend können dazu keine Aussagen getroffen werden. Der Verein ÖSD unterliegt nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

b.) Deutsch vor Zuzug fällt nicht in den Vollzugsbereich des BMEIA. Die Bestimmung des § 9b der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005, ist aufrecht.

Mag. Alexander Schallenberg

